

Anleitung zur Anlage Steuerentlastungen

Allgemeines

Ein am Erbfall beteiligter Erwerber braucht diese Anlage nur auszufüllen, wenn zu seinem Erwerb begünstigtes Vermögen im Sinne der §§ 13a, 19a ErbStG gehört. Den Vordruck **Anlage Steuerentlastungen nach §§ 13a, 19a ErbStG** können Sie beim Finanzamt anfordern. In Erbfällen bis zum 31. 12. 2001 sind die Beträge in den Vordrucken nur in DM anzugeben. In Erbfällen ab dem 1. 1. 2002 sind alle Beträge nur in Euro anzugeben (vgl. die Erläuterungen zum **Mantelbogen**, Zeile 2).

Steuerentlastungen nach § 13 a ErbStG

Zeilen 2 bis 20

Begünstigtes Betriebsvermögen (R 51 ErbStR) und land- und forstwirtschaftliches Vermögen (R 52 ErbStR) sowie begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften (R 53 ErbStR) bleiben insgesamt bis zu einem Wert von 256.000 EUR (für **Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 500.000 DM und ab dem 01.01.2004 225.000 €**) außer Ansatz. Der verbleibende Wert ist mit 60 v.H. (**ab dem 01.01.2004 mit 65 v.H.**) anzusetzen. Der Wert des begünstigten Vermögens darf nicht um diese Entlastungen gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt sie von Amts wegen.

Verzicht auf die Steuerentlastungen

Zeilen 2 und 3

Der Erwerber kann beim Erwerb von begünstigtem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften jeweils getrennt auf die Steuerbefreiungen verzichten (§ 13a Abs. 6 ErbStG; R 68 ErbStR). Aufgrund der Verzichtserklärung ist der Erwerber so zu besteuern, als sei das Vermögen, auf das sie sich erstreckt, auf ihn als nicht begünstigtes Vermögen übergegangen (vgl. zum Abzug von Nachlassverbindlichkeiten die Erläuterungen zum Mantelbogen, Zeilen 82 bis 110).

Aufteilung des Freibetrags

Zeile 4

Beim Erwerb durch mehrere Erwerber ist für jeden Erwerber ein Teilbetrag von 256.000 EUR (für **Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 500.000 DM und ab dem 01.01.2004 225.000 €**) entsprechend einer vom Erblasser schriftlich verfügten Aufteilung des Freibetrags maßgebend. Fügen Sie bitte die schriftliche Verfügung des Erblassers bei. Hat der Erblasser keine Aufteilung verfügt, steht der Freibetrag, wenn Erwerber nur Erben sind, jedem Erben entsprechend seinem Erbteil zu. Sind Erben und Nichterben oder nur Nichterben Erwerber, steht der Freibetrag allen zu gleichen Teilen zu. Das Finanzamt berücksichtigt den (anteiligen) Freibetrag von Amts wegen.

Vorerwerbe, Sperrfrist für den Freibetrag

Zeilen 5 und 6

Der Freibetrag steht für das vom Erblasser innerhalb von zehn Jahren insgesamt zugewendete begünstigte Vermögen nur einmal zur Verfügung (§ 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG; R 59 ErbStR). Geben Sie deshalb bitte an, ob für eine Schenkung begünstigten Vermögens, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeführt hat, der Freibetrag in Anspruch genommen wurde und zwar unabhängig davon, ob dabei solches Vermögen auf denselben oder einen anderen Erwerber übertragen worden ist.

Erwerb durch Erbanfall

Zeilen 7 bis 13

Geben Sie bitte – getrennt nach Vermögensarten in den Zeilen 8, 9 und 12 – den Wert des begünstigten Vermögens an, das (anteilig) auf den Erwerber durch Erbanfall übergegangen ist. Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sind neben dem Betriebsteil und den Betriebswohnungen (§ 141 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BewG) auch solche Grundstücke zu berücksichtigen, die bewertungsrechtlich zum Grundvermögen gehören, aber nach § 13a Abs. 4 Nr. 2 ErbStG begünstigt sind. Nicht begünstigt sind der Wohnteil und die Altenteilerwohnungen (§ 141 Abs. 1 Nr. 3 BewG). Soweit der Erwerber begünstigtes Vermögen aufgrund einer letztwilligen oder rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss (§ 13a Abs. 3 ErbStG; R 61 ErbStR), innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist in schädlicher Weise darüber verfügt (§ 13a Abs. 5 ErbStG; R 62 ff. ErbStR) oder auf die Steuerbefreiungen verzichtet (§ 13a Abs. 6 ErbStG; vgl. oben zu Zeilen 2 und 3), kann er die Befreiungen nicht in Anspruch nehmen. Der Wert dieses Vermögens darf deshalb hier nicht mit angegeben werden. Schulden und Lasten, die mit dem begünstigten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind, soweit sie das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften betreffen, mit dem

Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung des § 13a ErbStG verbleibenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor der Anwendung des § 13a ErbStG entspricht (§ 10 Abs. 6 Satz 4 und 5 ErbStG). Diese Berechnungen müssen Sie jedoch nicht selbst vornehmen. Geben Sie bitte den Wert der (anteiligen) Schulden und Lasten an, die mit dem vom Erwerber durch Erbanfall erworbenen begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (Zeile 10) bzw. begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften (Zeile 13) zusammenhängen.

Erwerb aus sonstigen Gründen

Zeilen 14 bis 20

Geben Sie bitte in den Zeilen 15, 16 und 19 getrennt nach Vermögensarten den Wert des begünstigten Vermögens an, das der Erwerber, ggf. anteilig, durch sonstigen Erwerb (nicht durch Erbanfall) erhalten hat (vgl. die Erläuterungen in der **Anlage Erwerber**, dort Zeilen 27 bis 33). Geben Sie bitte den Wert der (anteiligen) Schulden und Lasten an, die mit dem vom Erwerber durch sonstigen Erwerb erworbenen begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (Zeile 17) bzw. begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften (Zeile 20) zusammenhängen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu Zeilen 7 bis 13).

Steuerentlastung nach § 19 a ErbStG

Zeilen 21 bis 30

Gehören zum Erwerb einer natürlichen Person der Steuerklassen II oder III begünstigtes Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften, kann von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abgezogen werden. Art und Umfang des begünstigten Vermögens stimmen grundsätzlich mit dem nach § 13a ErbStG begünstigten Vermögen überein (R 77 ErbStR).

Vorerwerbe

Zeilen 21 und 22

Geben Sie bitte alle Schenkungen begünstigten Vermögens an, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre an den Erwerber ausgeführt hat und bei denen ein Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG berücksichtigt worden ist.

Erwerb durch Erbanfall

Zeilen 23 bis 26

Eintragungen sind hier nur erforderlich, wenn der Erwerber eine natürliche Person der Steuerklasse II oder III ist und das begünstigte Vermögen nicht zugleich auch nach § 13a ErbStG durch Freibetrag und/oder Bewertungsabschlag entlastet wird, weil der Erwerber beim Erwerb von begünstigtem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften auf die Steuerbefreiungen verzichtet hat (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 2 und 3). Wenn der Freibetrag und/oder der Bewertungsabschlag zu berücksichtigen sind, gewährt das Finanzamt den Entlastungsbetrag nach § 19 a ErbStG von Amts wegen.

Geben Sie dann hier bitte – getrennt nach Vermögensarten in den Zeilen 24 und 26 – den Wert des begünstigten Vermögens an, das (anteilig) auf den Erwerber durch Erbanfall übergegangen ist. Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sind auch solche Grundstücke zu berücksichtigen, die bewertungsrechtlich zum Grundvermögen gehören, aber nach § 19a Abs. 2 Nr. 2 ErbStG begünstigt sind. Soweit der Erwerber begünstigtes Vermögen aufgrund einer letztwilligen oder rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss (§ 19a Abs. 2 Satz 2 ErbStG; R 78 ErbStR) oder innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist in schädlicher Weise darüber verfügt (§ 19a Abs. 5 ErbStG; R 80 ff. ErbStR), kann er den Entlastungsbetrag nicht in Anspruch nehmen. Der Wert dieses Vermögens darf deshalb hier nicht mit angegeben werden.

Erwerb aus sonstigen Gründen

Zeilen 27 bis 30

Eintragungen sind hier nur erforderlich, wenn der Erwerber eine natürliche Person der Steuerklasse II oder III ist und das begünstigte Vermögen nicht zugleich auch nach § 13a ErbStG durch Freibetrag und/oder Bewertungsabschlag entlastet wird (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 23 bis 26). Geben Sie dann bitte – getrennt nach Vermögensarten in den Zeilen 28 und 30 – den Wert des begünstigten Vermögens an, das (anteilig) auf den Erwerber nicht durch Erbanfall, sondern durch sonstigen Erwerb übergegangen ist (vgl. die Erläuterungen zu Zeilen 14 bis 20).